

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail

Landrätinnen und Landräte der Kreise
(Ober-)Bürgermeister/in
der kreisfreien Städte

als untere Wasserbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 447 - 88793/2022
Meine Nachricht vom:

Susanne Flindt
Susanne.Flindt@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7316

14. Oktober 2022

Hinweise und Ergänzungen zum Erlass „Lieferengpässe bei Fällmitteln auf Kläranlagen“ vom 07.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen zum Erlass „Lieferengpässe bei Fällmitteln auf Kläranlagen“ vom 07.09.2022.

Die Auswertung zeigt, dass zum Stichtag 15.09.2022 nur wenige Kläranlagen akut vor dem Problem stehen, in wenigen Wochen keine Fällmittel mehr zu erhalten. Bei vielen Kläranlagen reichen die Fällmittel durch reduzierten Einsatz und Umstellung auf Bio-P noch einige Monate. Solange wir keine gegenteiligen Rückmeldung bekommen, gehen wir davon aus, dass es keine Probleme gibt.

Bei den Rückmeldungen ist aufgefallen, dass der Fragebogen unterschiedlich detailliert ausgefüllt wurde. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Fragebogen durch den Kläranlagenbetreiber umfassend, stichhaltig und fachlich nachvollziehbar ausgefüllt werden muss, damit Sie als untere Wasserbehörde die Entscheidung treffen können, ob im Fall einer Überschreitung von einer Ordnungswidrigkeit abzusehen ist. Diese Dokumentation wird ggf. auch für abwasserabgaberechtliche Fragestellungen relevant werden.

Es empfiehlt sich, dass bei den Kreisen eine Excel-Tabelle geführt wird, in die die Antworten der Fragebögen eingetragen werden. Zudem möchte ich Sie bitten, wie im Erlass geschrieben, dem Ministerium wesentliche Änderungen der Lage umgehend mitzuteilen, insbesondere sobald die akute Gefahr besteht, dass eine Kläranlage die AbwV nicht mehr einhalten kann.

Bisher bezieht sich der Erlass nur auf kommunale Kläranlagen. Mit diesem Schreiben soll der Erlass auch auf Direkt- und Indirekteinleiter ausgeweitet werden. Folgendes gilt hier:

Bei **Direkteinleitern** ist bei Fällmittelmangel die Einleitung durch die Wasserbehörden im Einzelfall zu prüfen. Es muss geprüft werden, welche Auswirkungen der verminderte Einsatz auf die Abwasserqualität und damit auf das jeweilige Einleitgewässer hat. Dabei kann das LLUR unterstützen. Des Weiteren sollte eine Interessensabwägung zwischen dem jeweiligen Betrieb und dem Gewässerschutz durch die Wasserbehörde vorgenommen werden. Dabei sollte z.B. das Kriterium hinzugezogen werden, ob der Betrieb einer kritischen Infrastruktur angehört oder einer zuliefert und welche Auswirkungen die Verringerung der Produktion oder der Ausfall bedeuten würde. Bei dem Vorgehen wird auch hier empfohlen, sich an dem Erlass zu orientieren, sodass auch hier geprüft wird:

- Einhaltung der Einleiterlaubnis
- Dosierung der Fällmittel ggf. strecken, um zumindest so lange wie möglich die Werte gemäß entsprechendem Anhang AbwV einzuhalten.
- Fragenkatalog ausfüllen (Dokumentation mit Begründung)
- Wenn eine Überschreitung von Werten gem. AbwV nicht verhindert werden kann, wäre ggf. die Überschreitung der festgesetzten Werte im Einzelfall zu prüfen.

Bei **Indirekteinleitern** sollen die UWBn die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht darüber informieren, dass sie bezüglich möglicher Fällmittelengpässe Kontakt mit den Indirekteinleitern aufnehmen sollen. Sollte es bei Indirekteinleitern durch Fällmittelengpässe zur Veränderung der Abwasserqualität führen, sollte dieses dokumentiert und die Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage durch den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht geprüft werden, ggf. mit Unterstützung des LLUR.

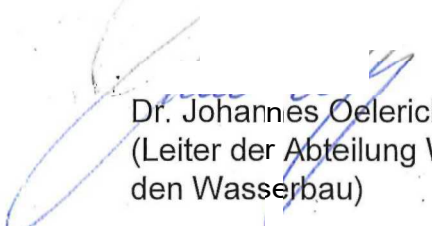
Des Weiteren möchte ich auf Fragen einzelner UWBn eingehen:

Diejenigen, die am Dringlichkeitsprogramm teilgenommen haben, müssen für $P = 0,5 \text{ mg/l}$ einhalten. Diese Vorgabe ist in der Einleiterlaubnis festgelegt. Die Anlagen, die am Dringlichkeitsprogramm teilgenommen haben, werden nicht anders behandelt, als die übrigen Kläranlagen. D.h. auch hier ist der Fällmitteleinsatz ggf. zu strecken, um die Vorgabe der AbwV möglichst lange einhalten zu können, auch wenn dadurch ein frühzeitiges Überschreiten des Einleitwertes erfolgen muss.

Eine Anpassung der Einleiterlaubnis ist nicht angezeigt.

Für Regelungen im Abwasserabgaberecht werden zunächst Vorgaben des Bundes abgewartet. Hierzu wurde das UBA mit einem Gutachten beauftragt. Neuere Informationen liegen uns noch nicht vor. Wir werden uns unverzüglich bei Ihnen melden, sobald es eine Entscheidung gibt.

Mit freundli


Dr. Johannes Oelerich
(Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz, Bundesbeauftragter für den Wasserbau)